

## GEBÜHRENSATZUNG

### **zur Satzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 04.06.1996 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. in ihrer Sitzung am 27.06.1996 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

### § 1

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) das Tee- und Spielgeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Bereich des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und das Tee- und Spielgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2

#### **Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt
- a: für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie ab dem 3. Lebensjahr 125,00 €/Monat
  - b: für die ganztägige Betreuung für das Einzelkind einer Familie vom 30. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat 145,00 €/Monat
  - c: für die halbtägige (bis zu 5 Stunden) Betreuung für das Einzelkind einer Familie vom 30. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat 105,00 €/Monat.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, wird für das zweite Kind eine Betreuungsgebühr von 75,00 €/Monat berechnet. Für ein drittes und weitere Kinder werden Betreuungsgebühren nicht erhoben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Betreuung eines Zweitkindes vom 30. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat bzw. die Betreuung eines dritten und weiteren Kindes einer Familie.
- (3) Für die Ganztagsbetreuung entstehen folgende Gebühren:
  - a) für die ständige Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung 51,13 € monatlich
  - b) für eine nichtständige Ganztagsbetreuung 3,07 € täglich.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührens-befreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt, Tee- und Spielgeld**

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Tee- und Spielgeldes wird ebenfalls vom Gemeindevorstand festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf das jeweils laufende volle Kindergartenjahr. Sie entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**§ 5**

**Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 6**

**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.